



BEKANNTMACHUNG

gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pessenburgheim Stöckl“

Der Gemeinderat Holzheim hat nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, den Abwägungen in seiner Sitzung vom 27.02.2024 dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pessenburgheim Stöckl“ zugestimmt.

Des Weiteren hat der Gemeinderat Holzheim in seiner Sitzung vom 16.04.2024 dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Pessenburgheim Stöckl“ samt Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 16.04.2024 als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan i. d. F. vom 16.04.2024 liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Holzheim (Gemeinde Holzheim, Kirchplatz 6, 86684 Holzheim) und in der Verwaltungsgemeinschaft Rain (Münchner Straße 42, 86641 Rain) während der allgemeinen Öffnungszeiten aus und können dort eingesehen werden.

Ergänzend ist der Bebauungsplan auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Holzheim unter :www.gemeinde-holzheim.de → Bürgerservice → Planen und Bauen → Download rechtsverbindliche Bebauungspläne eingestellt und über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) zugänglich gemacht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Holzheim, den 25.04.2025


Josef Schmidberger
Erster Bürgermeister



Veröffentlicht am: 28.04.2025
Abgenommen am : 26.05.2025